

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese AGB gelten für alle Mietverträge über vom Vermieter zur Verfügung gestellte Abstellflächen (Park – und Abstellraum für LKW und Containerbrücken). Sie gelten unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde. Sie werden durch Vertragsschluss anerkannt. Abweichende Bedingungen des Mieters, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

#### § 2 Vertragsschluss

Der Mietvertrag wird durch die Unterzeichnung des Vertrages oder konkludent durch die tatsächliche Inanspruchnahme des vom Vermieter bereit gestellten Abstellplatzes durch den Mieter oder eine zur Vertretung des Mieters berechnigte Person geschlossen. Die kleinste Einheit der zur Vermietung überlassenen Fläche besteht aus 2 Einheiten/Stellplätzen (1 Spur) mit einer Länge von ca. 18 m.

#### § 3 Rechte und Pflichten

a) Der Vermieter stellt die betreffenden Abstellflächen dem Mieter spätestens zu Beginn der Mietzeit zur Verfügung. Unabhängig davon, ob der Mieter die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt in Anspruch nimmt oder nicht, ist der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete für die vereinbarte Mietdauer verpflichtet.

b) Der Mieter hat die Abstellfläche ausschließlich zum Abstellen von Fahrzeugen und/oder Ladeeinheiten zu nutzen. Jede anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

c) Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die Unversehrtheit und die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache. Die Fahrzeuge und/oder Ladeeinheiten sind so abzustellen, dass durch sie kein Schaden an der Abstellfläche und deren Untergrund entsteht. Grundsätzlich sind Containerbrücken oder andere auf Stützen abstellbare Ladeeinheiten so abzustellen, dass eine durch die Stützen verursachte punktuelle Belastung der Abstellfläche verhindert wird. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind vom Mieter vorzunehmen. Holzplatten als Unterlage für derartige Stützen können bei Bedarf vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden.

c) Für Schäden, die durch das unsachgemäße Abstellen von Fahrzeugen und/oder Ladeeinheiten an der Abstellfläche selber, deren Untergrund oder an Gegenständen Dritter entstehen, ist der Mieter allein und vollumfänglich haftbar. Dies betrifft auch die Fälle, in denen die abgestellten Fahrzeuge und/oder Ladeeinheiten unzureichend gesichert sind sowie das Abstellen von Fahrzeugen und/oder Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern ohne gefährdungsspezifische Sicherung.

d) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art an auf der Abstellfläche vom Mieter oder berechtigten Dritten abgestellten Fahrzeugen und/oder Ladeeinheiten sowie deren Inhalt.

#### § 4 Haftung

a) Die Kosten der Instandhaltung der Abstellfläche trägt der Vermieter, sofern sie nicht durch unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung durch den Mieter verursacht worden sind. Die Vornahme der Instandhaltungsarbeiten erfolgt durch den Vermieter.

b) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar an der Abstellfläche entstanden sind, kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn dem Vermieter grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder er wesentliche Vertragsverpflichtungen schuldhaft verletzt hat, dies jedoch nur insoweit, als die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine weitergehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen.

#### § 5 Schäden

Im Falle des Eintritts eines Schadens an der Abstellfläche selbst ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich über Art, Umfang und Zustandekommen des Schadens zu unterrichten. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche des Mieters gegen Dritte tritt der Mieter mit Abschluss des Mietvertrages an den Vermieter ab, soweit sie dem Vermieter auch gegenüber dem Mieter zustehen. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

#### § 6 Rückgabe

a) Der Mieter hat die Abstellfläche nach Beendigung der Mietdauer in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Erfolgt die Räumung nicht in ordnungsgemäßen Zustand, kann der Vermieter die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch geeignetes Fachpersonal vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen. Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abstellfläche gilt diese als nicht geräumt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

b) Ist dem Mieter die Räumung der Abstellfläche aus von ihm zu vertretenden Gründen bzw. aus technisch zwingenden Gründen unmöglich, so ist er dem Vermieter zu dem hieraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet.

#### § 7 Kündigung

Der Vermieter hat das Recht zur Kündigung des Mietvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, insbesondere, wenn der Mieter

- den Mietgegenstand einer vertragswidrigen Nutzung zuführt,
- seine Pflichten nach § 3 trotz schriftlicher Abmahnung vernachlässigt,
- in Liquidation geht oder zahlungsunfähig wird bzw. überschuldet ist
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat

Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen. Im Falle einer Kündigung hat der Mieter dem Vermieter die Abstellfläche unverzüglich zurück zu gewähren.

#### § 8 Zahlung und Verzug

a) Der vertraglich vereinbarte Mietzins gilt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Bei der Langzeitmiete wird die Miete monatlich abgerechnet und dem Mieter in Form einer Rechnung übermittelt. Die Rechnung ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das Konto des Vermieters. Der Mieter kommt ohne weitere Erklärungen des Vermieters nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist in Verzug. Während des Verzugs wird die Gesamtforderung mit Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten gegenüber Verbrauchern sowie 8 Prozentpunkten gegenüber Unternehmern über dem jeweiligen Basiszinssatz zusätzlich belastet. Befindet sich der Mieter mit mindestens einer Zahlungsrate länger als 10 Kalendertage in Verzug, so ist der Vermieter nach erfolgloser Mahnung berechnigt, die Abstellfläche auf Kosten des Mieters zu räumen, ohne zuvor eine fristlose Kündigung aussprechen zu müssen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Vermieter berechnigt, eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,- je Mahnung zu berechnen.

#### § 9 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis für beide Parteien ist Hamburg. Alle Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden.